

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

(Verwaltungsgebührensatzung – VwGebS)

Auf Grundlage der §§ 151 Abs. 2, 154 und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 13. April 2011 folgende Satzung erlassen:

Satzungsinhalt

- § 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren
- § 2 Gebührenfreie Leistungen
- § 3 Höhe der Verwaltungsgebühren
- § 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
- § 5 Gebührenpflichtiger
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Satzung

Verzeichnis der Verwaltungsgebühren und Auslagen

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühren

- (1) Der Zweckverband KÜHLUNG (ZVK) erhebt als Gegenleistung für die in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die der Beteiligte beantragt oder sonst veranlasst oder, die ihn unmittelbar begünstigen, Gebühren.
- (2) Entstehen im Zusammenhang mit einer besonderen Leistung bare Auslagen, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Bare Auslagen sind nicht zu ersetzen, soweit sie bereits von der Gebühr nach Abs. 1 erfasst sind. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

- (1) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte und Leistungen, deren Gebührenfreiheit gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Von den Verwaltungsgebühren befreit sind alle Beteiligten nach § 5 Abs. 6 Nr. 1-3 KAG M-V.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Gebührensätzen und dem erbrachten Leistungsumfang.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind zu ersetzende Auslagen auch Leistungen Dritter, derer sich der ZVK als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Satzung bedient. Diese Leistungen werden unter Beifügung des Abrechnungsbeleges weiterberechnet und sind in Höhe des in Rechnung gestellten Nominalwertes zu ersetzen.

§ 4

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 v.H. der vollen Gebühr zu entrichten. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen oder zu erstattenden Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird je nach Leistungs- oder Bearbeitungsstand eine Kostenerstattung bzw. eine Gebühr von 10 bis 75 v.H. der vollen Gebühr erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden; der Anspruch auf Kostenerstattung bleibt jedoch bestehen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie mindestens 10,00 EUR beträgt.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Leistung beantragt, beauftragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst hat oder
2. wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
3. wer durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird oder
4. wer für die Gebühren- und Erstattungsschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zum Ausgleich der Verwaltungsgebühren entsteht, wenn die Leistung beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Die entstehenden Verwaltungsgebühren können gefordert werden, bevor mit der Ausführung der Leistung begonnen wird. Es kann Sicherheit verlangt werden.
- (3) Der Gebühren- bzw. Erstattungspflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebühren- bzw. Erstattungspflicht hingewiesen werden.
- (4) Die Verwaltungsgebühren können durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Sie werden mit Vollendung der Leistung oder deren Aushändigung, spätestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes KÜHLUNG

Verzeichnis der Verwaltungsgebühren und Auslagen^{1/2}

Spartenübergreifende Kostensätze

Erstellen von Zweitausfertigungen

von Plan-/Bestandsdokumentationen, Verträgen/Vereinbarungen,
div. Vorgangsakten, Satzungen, Bescheiden u. sonstigen Zweitschriften

je Seite 2,98 EUR

Erstellen von Kopien

je Kopie 0,20 EUR

Erstellung von Mahnungen

ab 1. Mahnung

gem. § 111 (3)
Landesverwaltungsverfahrensgesetz

Bearbeitung von Fehlan Schlüssen, Fremdeinleitern u. a. Verstößen gegen die Anschlusssatzungen des ZVK

je Vorgang 16,80 EUR

Bescheiderstellung zum Anschluss- und Benutzungszwang

je Vorgang 52,55 EUR

Bereitstellung digitaler Daten

je Vorgang 8,70 EUR

An- und Abfahrtpauschale bzw. Leerfahrten

Lieferwagen/PKW 25,90 EUR

LKW 38,40 EUR

Spezialfahrzeug 56,80 EUR

Stundensätze

Leiter je Stunde 39,35 EUR

Facharbeiter je Stunde 31,75 EUR

Bereich Abwasserbeseitigung

Verstopfungsbeseitigung auf privatem Grundstück

	erste 1/2 Stunde vor Ort	50,70 EUR
	jede weitere 1/4 Stunde Spülvorgang	28,95 EUR

Spülungen	erste 1/2 Stunde vor Ort	50,70 EUR
	jede weitere 1/4 Stunde Spülvorgang	28,95 EUR

Spülwasser	je m ³ Spülwasser	1,90 EUR
-------------------	------------------------------	----------

Ausspritzen dezentraler Anlagen

bis 25 m ³ Anlageninhalt:	erste 3/4 Stunde vor Ort	38,45 EUR
	jede weitere 1/4 Stunde Ausspritzen	16,70 EUR
ab 25 m ³ Anlageninhalt:	erste 3/4 Stunde vor Ort	74,55 EUR
	jede weitere 1/4 Stunde Ausspritzen	38,05 EUR
Spritzwasser	je m ³	3,00 EUR

Benebelung bzw. Begasung von Kanälen

	erste 1/2 Stunde vor Ort	36,50 EUR
	jede weitere 1/2 Stunde Benebelung/Begasung	35,80 EUR

TV-Inspektion von Kanälen

	erste 1/2 Stunde vor Ort	36,50 EUR
	jede weitere 1/2 Stunde TV-Inspektion	37,65 EUR

Zusatzschlauchlängen ab 30 m (bei Fäkalabfuhr aus dezentralen Anlagen)

	Zusatzaufwand 30 m bis 50 m	4,90 EUR
	Zusatzaufwand je 10 m Zusatzschlauch ab Gesamtschlauchlänge über 50 m (zzgl. An- und Abfahrt für 2. Spezialfahrzeug)	14,75 EUR

Sonstige Tätigkeiten

(wie Feststellen von Fehlanschlüssen)

nach Aufwand

(zu Kostensätzen dieser Anlage sowie Auslagenersatz nach § 3 Abs. 2)

Bereich Wasserversorgung

Ersteinbau Wasserzähler	Q ₃ 2,5 bis Q ₃ 16	37,10 EUR
	Q ₃ 25 bis Q ₃ 100	109,95 EUR

Einbau Wasserzähler	Q ₃ 2,5 bis Q ₃ 16	37,10 EUR
	Q ₃ 25 bis Q ₃ 100	140,10 EUR

Ausbau Wasserzähler	Q ₃ 2,5 bis Q ₃ 16	29,60 EUR
	Q ₃ 25 bis Q ₃ 100	99,90 EUR

Wechsel Wasserzähler	Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	56,20 EUR
	Q ₃ 10	71,65 EUR
	Q ₃ 16	90,50 EUR
	Q ₃ 25	1.140,45 EUR
	Q ₃ 63	1.376,45 EUR
	Q ₃ 100	1.659,65 EUR

Plombieren (von Wasserzählern u. a. Anlagen)	je Vorgang	17,10 EUR
--	------------	-----------

Einstellung der Wasserversorgung (Liefersperre)

	je Vorgang	12,00 EUR
--	------------	-----------

Aufhebung der Liefersperre	je Vorgang	12,00 EUR
-----------------------------------	------------	-----------

Standrohrzählermiete	je Tag	4,30 EUR
	je m ³ Wasser	1,10 EUR

Sonstige Tätigkeiten

nach Aufwand

(zu Kostensätzen dieser Anlage sowie Auslagenersatz nach § 3 Abs. 2)

¹⁾ Bei Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeiten des ZVK kommt für die in den Leistungen enthaltenen Mitarbeiterstundensätze ein Zuschlag von 50 % zur Anwendung.

²⁾ Die aufgeführten Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.